

Bischof von Chur gehorsam zu sein, noch das Privileg Karls IV. vom Jahre 1348, dass diesem und seiner Kirche Burg, Stadt und Tal von Chiavenna zusprach und bestätigte, haben praktischen Wert erhalten; und als endlich im Jahre 1512 die Verbindung Chiavennas mit Rätien wieder hergestellt wurde, kam es nicht unter die Herrschaft des Bischofs von Chur, sondern unter die der oberrätischen Bünde, die es erobert hatten und bis ins Zeitalter der Revolution als Untertanenland behaupteten.

B. Das Diplom betreffend die Grafschaft Misox (Stumpf Reg. 1905; DK. II. 282).

Ueber die Unechtheit der Urkunde habe ich in den Jahrbüchern Konrads II. II, 441 ff. gehandelt, und ich halte an dem dort abgegebenen Urteil auch jetzt fest, beabsichtige auch nicht die ganze Frage hier von neuem zu erörtern, sondern nur zu der früher gegebenen Begründung in sachlicher wie in formaler Beziehung einiges hinzuzufügen.

Ueber die Geschichte der Herren von Sax-Misox, die im späteren Mittelalter Herren des Gebietes waren, das durch St. 1905 angeblich dem Bistum Como als Grafschaft geschenkt wurde, hat seit dem Erscheinen meiner Jahrbücher v. Liebenau im *Bollettino storico della Svizzera Italiana*, Jahrg. 1888—90 gehandelt, und er hat einen bald gekürzten, bald erweiterten deutschen Auszug dieser Abhandlung in der Beilage zum Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden für 1889 (Chur 1890) gegeben. In dem letzteren beschäftigt er sich S. 42 ff. auch mit der Frage der Erwerbung von Misox durch die Herren von Sax und mit unserem Diplom¹; er hält es in der vorliegenden Form nicht für echt, möchte aber doch — nach bekannten Mustern — seinen wesentlichen Inhalt für richtig erklären und nimmt an, dass die Herren von Sax die Herrschaft als Lehen von Como in staufischer Zeit, wenn nicht schon früher, erlangt haben. Gerade seine Darlegungen zeigen aber, dass es sich hier nur um vage Vermutungen handelt und dass nicht die leiseste Spur von Rechten oder Ansprüchen Comos auf die Hoheit über Misox vor dem 14. Jh. quellenmässig wirklich nachweisbar ist².

1) Dessen von ihm S. 44 unten zitierten Passus er allerdings völlig missverstanden hat. 2) Die von v. Liebenau im Jahresbericht S. 46 angeführte Urkunde vom Jahre 1168 (Hidber, *Diplomata Helvetica* S. 60)